



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerhinterziehung im Erbfall

Stand: 03.09.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Auswirkung unverteuerter Erträge im Überblick	3
3. Die steuerlichen Auswirkungen der Gesamtrechtsnachfolge.....	5
4. Kenntnis über die Vermögensgegenstände im Nachlasses.....	5
5. Pflicht zur Anzeige	6
6. Rechtsprechung zu den Erklärungspflichten	7



Steuerhinterziehung im Erbfall

1. Einführung

Niemand verstirbt heutzutage noch, ohne zumindest ein Konto und meist auch noch Sparbücher oder Depots zu hinterlassen. Daher nehmen die Nachkommen meist zügig Kontakt zur Bank des Verstorbenen auf. Dabei stellt sich nicht selten heraus, dass es der Besitzer mit seinen steuerlichen Pflichten nicht so genau genommen hat. Dieser Aufgabe müssen sich nun die Nachkommen stellen. Hierbei gibt es eine Reihe von Problemfeldern:

- Haben Ehepaare oder sonstige Partner gemeinsame Konten oder Depots, wird das Guthaben beiden Inhabern anteilig zugerechnet. Somit fällt nur die Hälfte in den Nachlass. Das Finanzamt schaut dabei aber kritisch auf die Mittelherkunft. Stammt die Einzahlungen nur von einem Partner, werden die Leistungen zurückverfolgt und auf mögliche vorherige Schenkungen hin untersucht. Da hier Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren summiert werden, sind Freibeträge schnell überschritten.
- Nummernkonten im Ausland bringen keine Besonderheit, da die Personalien des Inhabers bekannt sind. Für Erben ist es jedoch oft schwierig, solche Verbindungen ausfindig zu machen, da der Verstorbene Nummer und Kennwort meist separat von den Bankunterlagen aufbewahrt. Selbst nahe Verwandte wissen oft nichts von solchen Konten in Luxemburg, Österreich oder der Schweiz. Dabei kommt es manchmal zu einer Erwähnung im Testament, wovon das Finanzamt eine Kopie erhält.
- Darüber hinaus melden Geldhäuser vorhandene Guthaben, Spareinlagen, Depotbestände und aufgelaufene Zinsen ans Finanzamt. Damit die Nachkommen nicht noch schnell die Konten räumen, wird hierbei auf den Stand vom Vortodestag abgestellt. Das vorhandene Schließfach wird auch deklariert, nicht aber der Inhalt. Damit werden im Todesfall sämtliche inländische Bankverbindungen transparent.
- Auch jenseits der Grenze wirkt die Kontrolle weiter. Unselbstständige Auslandstöchter deutscher Mütterhäuser müssen ebenfalls Meldung machen, jüngst bestätigt vom BFH (31.5.2006, II R 66/04, BStBl 2007 II S. 49).
- Die gesammelten in- und ausländischen Mitteilungen werden anschließend rege ausgetauscht und wandern zu den Wohnsitzfinanzämtern von Verstorbenen und Erben. Damit wird sicher gestellt, dass die Nachkommen das erhaltene Vermögen künftig ordnungsgemäß deklarieren. Beim Erblasser bieten sie den Einstieg in die Überprüfung alter Steuererklärungen, was nicht selten zu üppigen Nachzahlungen bei den Erben führt.

Damit offenbart ein Todesfall dem Finanzamt nicht bekannte Vermögenswerte. Kontrollmitteilungen führen zu inländischen Kontoverbindungen, Hinweise im Testament auf Depots jenseits der Grenze. Auf die Erben kommen hohe finanzielle Lasten zu, sofern der Verstorbene nicht sämtliche Kapitalerträge erklärt hat.



Zwar gehen sie im Gegensatz zum überlebenden Ehepartner straffrei aus, doch die Nachzahlungen inklusive Zinsen können den Nachlass stark mindern. Nachfolgend werden die Auswirkungen sowie rechtlichen Pflichten für die Nachkommen beschrieben.

2. Die Auswirkung unversteuerter Erträge im Überblick

Sichten die Erben Kontounterlagen, stellen sie nicht selten überraschend fest, dass sich im Nachlass unversteuertes Vermögen befindet. Das kann teuer werden, da die Verjährungsfrist bei Hinterziehung zehn Jahre beträgt und neben der Steuernachforderung auch noch Hinterziehungszinsen fällig werden. Die belaufen sich pro Jahr auf immerhin sechs Prozent der hinterzogenen Steuern. Insoweit müssen die Nachkommen in voller Höhe für die Sünden des Verstorbenen gerade stehen. Das führt im Extremfall sogar dazu, dass das auf dem verschwiegenen Konto vorhandene Guthaben überhaupt nicht ausreicht, um die Forderungen des Finanzamts zu begleichen.

Ans Licht kommt unversteuertes Vermögen zumeist durch die Meldungen der inländischen Banken, die im Todesfall sämtliche Konten- und Depotbestände gem. § 33 ErbStG automatisch dem Finanzamt mitteilen. Ein Abgleich mit den vorliegenden Steuererklärungen zeigt dann rasch, inwieweit die Erträge deklariert worden sind. Aus Art und Umfang von Wertpapieren können dann auch Rückschlüsse auf zuvor nicht gemeldete Spekulationsgewinne gezogen werden. Über die Existenz von Auslandskonten erfährt die Finanzbehörde oft aus Inhalten des Testaments, das sie in Kopie erhält.

Doch unabhängig von den Ermittlungen des Finanzamts werden auch die Erben in die Pflicht genommen. Sie werden zivilrechtlich Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers (§ 1922 BGB). Damit übernehmen sie nicht nur die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis, sondern auch seine Erklärungspflichten:

- Sie müssen eine **Erbschaftsteuererklärung** einreichen. In dieses Formular gehört dann auch das Konto in Liechtenstein oder das Depot in der Schweiz. Wird dies trotz besseren Wissens nicht aufgelistet, begehen sie selbst eine Hinterziehung, indem die Erbschaftsteuer bewusst niedriger festgesetzt wird.
- In Bezug auf die **Einkommensteuer** haben die Nachkommen die Pflichten des Verstorbenen mit geerbt. Erkennen sie anschließend, dass einige Einnahmen falsch oder überhaupt nicht erklärt wurden, müssen sie dies gem. § 153 Abs. 1 AO unverzüglich korrigieren, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist. Hierzu ist dann zumeist viel Arbeit notwendig, wenn die Ertragnisaufstellungen alter Jahre erst bei der Auslandsbank angefordert werden müssen. Dann sind diese Angaben mit den Daten der Steuererklärung abzugleichen und die Differenz nachzumelden.
- Auch ein für die Erben tätiger Testamentsvollstrecker muss unrichtige Erklärungen des Erblassers berichtigen, mit der entsprechenden Haftung im Fall des Versäumnisses.

Über die Jahre gesehen kann sich eine hohe Nachforderung ergeben. Besonders belastend kommt noch hinzu, wenn das verschwiegene Bankguthaben als Vermächtnis ausgezahlt werden soll. Dann müssen die Erben den Bruttowert überweisen und aus dem übrigen Nachlass die Steuern begleichen. Besteht der lediglich aus Immobilien, ist ein Zwangsverkauf kaum zu vermeiden.



Hinweis: Der Vermächtnisnehmer kann hingegen für die Sünden des Verstorbenen nicht haftbar gemacht werden, er gehört nicht zu den Rechtsnachfolgern.

Bei diesen Aussichten ist es nicht verwunderlich, dass Erben oftmals mit dem Gedanken spielen, verschwiegenes Vermögen weiterhin vom Finanzamt fern zu halten. Das erspart nicht nur lästige Deklarationsarbeiten, sondern vor allem hohe Nachzahlungen. Doch dieser Schritt führt zur eigenen Steuerhinterziehung. Kommt das Finanzamt im Rahmen seiner Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Todesfall oder erst später den verschwiegenen Konten auf die Spur, wird sogar zweigleisig ermittelt.

Dann geht es um noch nicht verjährte Steuern des Erblassers sowie die verschwiegenen Abgaben der Nachkommen. Für beide Fälle werden Hinterziehungszinsen erhoben. Erschwerend hinzu kommt, dass die Erben wegen eigener Vergehen nun auch strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Finanzverwaltung auf lange Sicht Kenntnis von den verschwiegenen Bankverbindungen erhält, wird immer größer. Im Inland werden sie ohnehin im Todesfall gemeldet und jenseits der Grenze wird die Meldung zunehmend effektiver. So melden bereits 24 EU-Staaten jeden Euro Zinseinnahmen an das Wohnsitzland des Kontoinhabers. Sofern die Erben mit den Auslandsgeldern in der Heimat größere Investitionen tätigen möchten, fällt dies ebenfalls auf. Bargeldzahlungen von über 15.000 Euro werden im Rahme der Geldwäsche notiert und Bestände ab 10.000 Euro sind beim Grenzwechsel ohnehin zu melden. Von einem Grundstückserwerb erfährt das Finanzamt in jedem Fall.

Die Steuerschulden des Verstorbenen lassen sich immerhin als Nachlassverbindlichkeiten absetzen, was die Erbschaftsteuer mindert. Die insgesamt aber negativen Konsequenzen bei un versteuerten Konten im Erbfall sollten viele Kapitalbesitzer zu Lebzeiten zu der Überlegung kommen lassen, die schwarzen Gelder zu melden. Dann behalten sie die Nachkommen später nicht durch unliebsame Steuernachforderungen in Erinnerung.

Zinsen wegen Steuerhinterziehung des Erblassers können noch nach dem Tod des Steuerpflichtigen, der den Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht hat, festgesetzt werden (BFH 27.8.1991, VIII R 84/89, BStBl II 1992, S. 9; 1.8.2001, II R 48/00, BFH/NV 2002, S.155).

- Die Hinterziehungszinsen sind als Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig, soweit sie auf den Zeitraum vom Beginn des Zinslaufs bis zum Todestag des Erblassers entfallen (FG München 21.06.2006, 4 K 3051/04, EFG 2006, S. 1922).
- Bei dem Teil der Zinsschuld, der auf die Folgezeit nach dem Todestag bis zur Zahlung der hinterzogenen Steuer gemäß § 235 Abs. 3 Satz 1 AO entfällt, handelt es sich um eine Eigenschuld des Erben, die nicht berücksichtigt werden kann.
- Der Umstand, dass die Hinterziehung, also der Grund für die Zinsen, bereits zu Lebzeiten des Erblassers von ihm begangen wurde, rechtfertigt keinen Abzug der nach dem Todestag durch Nichtzahlung entstandenen Zinsen als Nachlassverbindlichkeiten.



3. Die steuerlichen Auswirkungen der Gesamtrechtsnachfolge

Stellen die gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben fest, dass der Erblasser Steuererklärungen nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat oder sich nicht versteuerte Gelder im Nachlass befinden, kann das die unterschiedlichsten Überlegungen auslösen. Ein schlechtes Ergebnis ist hierbei, alles beim Alten zu belassen. Denn hierdurch werden die Erben selbst zu Steuerhinterziehern.

Denn nach § 45 Abs. 1 AO gehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger wird insoweit selbst Steuerpflichtiger, er tritt in jeder Hinsicht in die Rechtsstellung des Vorgängers ein. Das hat folgende Konsequenzen:

- Der Rechtsnachfolger ist so zu behandeln, als ob er mit dem Erblasser identisch sei.
- Die steuerliche Auffassung der Gesamtrechtsnachfolge ist mit dem zivilrechtlichen Begriff vergleichbar.
- Der Gesamtrechtsnachfolger ist an unanfechtbar gewordene Steuerbescheide gegen den Rechtsvorgänger gebunden. Er kann bei wirksamer Bekanntgabe keinen Einspruch mehr einlegen.
- Ist die Rechtsbehelfsfrist bei Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge noch nicht abgelaufen, kann der Erbe Einspruch einlegen.
- Ein bereits laufendes Einspruchsverfahren muss vom Gesamtrechtsnachfolger fortgeführt oder beendet werden.
- Ein an den Rechtsvorgänger gerichteter Bescheid ist mangels Bekanntgabe nicht wirksam geworden, wenn bereits die Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist. Er ist mangels inhaltlicher Bestimmtheit nichtig (BFH 17.6.1992, X R 47/88, BStBl 1993 II, S. 174).
- Nach Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge muss ein Steuerbescheid an ihn gerichtet und ihm bekannt gegeben werden.

4. Kenntnis über die Vermögensgegenstände im Nachlasses

Sofern den Erben noch keine Anhaltspunkte für steuerliche Unregelmäßigkeiten des Erblassers vorliegen, können sie als seine Rechtsnachfolger auch noch keinen Berichtigungs- oder unterlassenen Erklärungspflichten nachkommen. Die zwar objektiv bereits vorhandenen, aber subjektiv nicht bekannten Lücken in der steuerlichen Deklaration können ihnen daher strafrechtlich (noch) nicht angelastet werden. Das gilt aber nur so lange, bis sie sich dem Verdacht aussetzen, die zuvor bestehende Unkenntnis über die steuerlich relevanten Sachverhalte des Erblassers bewusst weiter geführt zu haben. Klassisches Beispiel ist das Verschweigen oder die Vernichtung von Bankunterlagen.

Dabei taucht eine nur im Einzelfall zu klärende Frage auf, ob hierzu bereits der Vorwurf allzu langer Sichtung von steuerlich relevanten Belegen oder Tatsachen ausreichend ist. Das ist zumindest so lange zu verneinen, als die Erben nicht positive Kenntnis von einer Steuerverkürzung oder einer Hinterziehung des Erblassers haben.



Ein bloßes „Erkennen müssen“ oder „Erkennen können“ reicht noch nicht aus. Denn Erben sind nicht verpflichtet, nach steuerlichen Unregelmäßigkeiten gezielt zu suchen. Sie übernehmen weder die Aufgaben von Steuerfahndern, noch von Betriebsprüfern.

Erkennen nun die Rechtsnachfolger durch die Sichtung der hinterlassenen Unterlagen erstmals Verstöße gegen steuerliche Pflichten, kommt es durch das übergegangene Steuerschuldverhältnis ab diesem Moment zu einer eigenen Pflicht der Erben. Sie müssen nun also aktiv tätig werden und auf das Finanzamt zugehen. Das bedeutet in erster Linie, dass sie

- vom Erblasser abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen unverzüglich berichtigen (§ 153 AO).
- bisher nicht erstellte Steuererklärungen erstmals einreichen.

Hinweis: Bei mehreren Rechtsnachfolgern ist nur der Erbe zur Anzeige nach § 153 AO verpflichtet, der die Fehler kannte. Er muss die Steuererklärungen berichtigen, mit Wirkung für seine Miterben.

Die Anzeige von unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärungen hat in Eigenregie unverzüglich zu erfolgen, ohne Aufforderung vom Finanzamt. Anschließend trifft die Erben auch die Pflicht zur Zahlung der auf das Schwarzgeld festgesetzten Steuer. Dieser möglicherweise hohen Verpflichtung kann sich der Nachfolger nur entziehen, wenn er das Erbe binnen sechs Wochen ausschlägt (§§ 1942, 1944 BGB).

5. Pflicht zur Anzeige

Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt anzuzeigen (§ 30 Abs. 1 ErbStG). Dies umfasst den gesamten Nachlass, inklusive des bislang nicht versteuerten Vermögens des Erblassers. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Erbfall Kenntnis hat.

Diese Meldung kann jedoch unterbleiben, wenn das Finanzamt über ein Testament bereits Kenntnis vom Erbfall hat und sich hieraus das Verhältnis vom Erwerber zum Verstorbenen unzweifelhaft ergibt (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Eine eingereichte Erbschaftsteuererklärung gilt dabei als wirksame Anzeige.

Hinweis: Über den Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sollte der Anwendungsbereich der allgemeinen Anzeigepflicht der Erwerber in Erbfällen erweitert werden, um eine bessere Erfassung der steuerpflichtigen Fälle sicherzustellen. Die Erbschaftsteuer-Finanzämter sollen in Erbfällen unmittelbar von den Erwerbern Angaben insbesondere zur Zusammensetzung des Nachlasses und seines Werts erhalten (§ 30 Abs. 4), wenn zum Erwerb Vermögen gehört, für das keine Anzeigepflichten Dritter, z.B. der Banken und anderer Vermögensverwahrer, bestehen. Die Nachlassgerichte und Notare können in ihren Anzeigen nach § 34 vielfach keine Angaben zur Zusammensetzung und zum Wert des Nachlasses machen, weil sie ihnen nicht bekannt sind.



§ 30 Abs. 3 soll wie folgt gefasst werden:

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt; das gilt nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 unterliegen, oder Auslandsvermögen gehört. Einer Anzeige bedarf es auch nicht, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Dieses Vorhaben wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch in den neuen Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform 2008 eingebunden werden.

Eine Besonderheit ergibt sich hinsichtlich zuvor erfolgter Schenkungen des Erblassers. Wurden die dem Finanzamt damals nicht gemeldet, beginnt die Festsetzungsfrist nicht vor Ende des Kalenderjahrs, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat. Somit müssen die Erben bislang dem Finanzamt nicht angezeigte unentgeltliche Erwerbe nachmelden, was auf Jahrzehnte zurückliegend Schenkungsteuer auslöst.

6. Rechtsprechung zu den Erklärungsspflichten

- Vom Erblasser herrührende persönliche Steuerschulden können mangels wirtschaftlicher Belastung zum Todestag des Erblassers als maßgebendem Stichtag nicht als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit verschwiegenem Auslandsvermögen (Luxemburg) stehen und der Erbe die Finanzbehörde nicht in zeitlicher Nähe zu dem Stichtag über die Existenz dieses Vermögens unterrichtet. Eine zeitliche Spanne von zwei Jahren reicht hierfür jedenfalls nicht aus (FG Düsseldorf 10.7.2002, 4 K 104/02 Erb, rkr., DStRE 2002, S. 1253).
- Verlangt das FA die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung, richtet sich der Anlauf der Festsetzungsfrist auch dann nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO, wenn das Nachlassgericht dem FA die Erteilung von Erbscheinen und die eröffneten Verfügungen von Todes wegen bereits angezeigt hat. Eine Erbschaftsteuererklärung setzt nur dann die Festsetzungsfrist in Lauf, wenn sie unterschrieben ist (BFH 10.11.2004, II R 1/03, BStBl 2005 II S. 244).
- Kommt ein nach § 30 Abs. 1 oder 2 ErbStG zur Anzeige Verpflichteter seiner Anzeigepflicht ordnungsgemäß nach, wird der Beginn der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO nicht dadurch hinausgeschoben, dass das Finanzamt für den angezeigten Rechtsvorgang gem. § 31 Abs. 1 ErbStG eine Steuererklärung anfordert, die erst in einem der Anzeige nachfolgenden Kalenderjahr eingereicht wird (Hessisches FG 17.3.2006, 1 K 3097/02, Revision unter II R 36/06).
- Die Anzeige einer Schenkung bei einem unzuständigen FA und die Abgabe der Schenkungsteuererklärung bei diesem und dessen Anforderung setzt die Verjährung nicht in Lauf (BFH 26.8.2004, II B 149/03, BFH/NV 2004 S. 1626).



- Soweit der Anlauf der Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer an die Kenntnis der Finanzbehörde von der Schenkung anknüpft, ist auf die Kenntnis der organisatorisch zur Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer berufenen Dienststelle des zuständigen FA abzustellen. Die Kenntnis des zuständigen FA als solches von der Schenkung genügt lediglich dann, wenn ihm die Schenkung ausdrücklich zur Prüfung der Schenkungsteuerpflicht bekannt gegeben wird, die Information aber aufgrund organisatorischer Mängel oder Fehlverhaltens die berufene Dienststelle nicht unverzüglich erreicht (BFH 5.2.2003, II R 22/01, BStBl 2003 II S. 502).
- Eine Änderung nach § 174 Abs. 4 AO ist nicht zulässig, wenn der Steuerschuldner in beiden Steuerbescheiden dieselbe Person ist und sich das FA lediglich darüber irrt, ob das Steuersubjekt wegen einer originären oder einer im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergangenen Steuerschuld seines Rechtsvorgängers in Anspruch zu nehmen ist (FG Köln 6.7.2006, 9 K 4362/02).
- Beginnt die Finanzbehörde vor Ablauf der Festsetzungsverjährung für die Schenkungsteuer mit einer Außenprüfung, die sich auf andere Steuern bezieht, tritt die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 AO für die Schenkungsteuer nicht ein. Die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO tritt nur dann ein, wenn die Finanzbehörde bei der Außenprüfung von der vollzogenen Schenkung positive Kenntnis erlangt; nicht ausreichend ist es, wenn Umstände bekannt werden, die erst aufgrund weiterer Ermittlungen eine Prüfung der Frage ermöglichen, ob ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegt (FG Münster 19.1.2006, 3 K 2941/04 Erb, Revision unter II R 20/06).
- Nur die positive Kenntnis der Finanzbehörde von einer vollzogenen Schenkung führt zum Beginn der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO. Die Kenntnis von Umständen, die erst auf Grund weiterer Ermittlungen eine Prüfung der Frage ermöglichen, ob ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegt, ist nicht ausreichend (BFH 29.11.2005, II B 151/04, BFH/NV 2006 S. 700).
- Das Nachlassgericht ist nicht "andere Behörde" im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO. Hierzu zählen nur solche Behörden, die steuerlich erhebliche Entscheidungen treffen. Die Ermittlung des Geschäftswerts durch das Nachlassgericht dient ausschließlich der Festsetzung von Gerichtsgebühren, nicht aber der Feststellung des Nachlasswerts im steuerlichen Interesse. Kann das FA der amtlich eröffneten Verfügung von Todes wegen unzweifelhaft die Person des Erblassers bzw. Schenkers und des Erwerbers sowie den Rechtsgrund für den Erwerb entnehmen, entfällt die Anzeigepflicht nach § 30 Abs. 1 ErbStG. Besteht weder eine Anzeige- noch eine Erklärungspflicht und sind auch gegenüber der Finanzbehörde (oder einer anderen Behörde, die steuerlich erhebliche Entscheidungen trifft) über steuerlich erhebliche Tatsachen keine Angaben gemacht worden, kommt auch eine Anzeige- oder Richtigstellungspflicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht in Betracht (BFH 30.1.2002, II R 52/99, BFH/NV 2002 S. 917).



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Prof. Dr. Jochen Axer
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
axer@axis.de**

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die axis-Beratungsgruppe übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.